

## **Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland für die Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten**

(Stand: 23.9.2024)

### **Präambel**

Im Rahmen der ihm nach § 5 Buchstabe b Landschaftsverbandsordnung für Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW) obliegenden Aufgaben der Landschaftlichen Kulturpflege, insbesondere der Aufgabe zur allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege (§ 5 Buchstabe b Ziffer 1 LVerbO NRW), unterstützt der Landschaftsverband Rheinland (LVR) in seinem Verbandsgebiet die vielfältigen Beschäftigungen mit dem materiellen und immateriellen Kulturellen Erbe des Rheinlandes sowie insbesondere mit den Aspekten Geschichte, Kultur, Literatur, Sprache sowie Alltagskultur und Brauchtum in allen Facetten. Mit seiner Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten verfolgt der LVR das Ziel, insbesondere die Erforschung und Vermittlung der vorgenannten Themenstellungen zu unterstützen und die Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen. Im Fokus steht dabei insbesondere das Engagement von ehrenamtlich wie professionell agierenden natürlichen und juristischen Personen, insbesondere Geschichts- und Heimatvereine, Institutionen, Initiativen sowie universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Erwartet wird eine zumindest fachlich fundierte, möglichst den allgemeinen Grundsätzen wissenschaftlicher Arbeit verpflichtete Befassung der behandelten Themen. Der LVR tut dies im Bewusstsein, dass die verfolgten Publikationen oder Projekte ohne seine Unterstützung nicht oder nicht im angemessenen Umfang erscheinen bzw. durchgeführt werden können. Die Bearbeitung des gesamten Förderverfahrens obliegt beim LVR dem LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR).

### **I. Fördergegenstand**

1.1 Fördergegenstand sind landeskundliche und heimatkundliche Publikationen und Projekte.

Voraussetzung ist die fachlich fundierte, möglichst den allgemeinen Grundsätzen wissenschaftlicher Arbeit entsprechende, Erarbeitung der behandelten Themen.

1.2 Inhaltlich müssen sich die zu fördernden Publikationen und Projekte insbesondere der rheinischen Geschichte, Sprache, Literatur sowie Alltagskultur und Brauchtum widmen.

1.3 Räumlich müssen sich die Vorhaben mit einem Schwerpunkt auf den rheinischen Teil des Landes Nordrhein-Westfalen, d. h. auf das Verbandsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, beziehen. Darüber hinaus können Arbeiten Berücksichtigung finden, die sich in historischer bzw. vergleichender Perspektive mit der ehemaligen preußischen Rheinprovinz beschäftigen sowie weitere regional vergleichende Vorhaben.

1.4 Die geförderten Publikationen bzw. Projekte (Veröffentlichungen, Ergebnisdokumentationen etc.) können in Druckform oder als digitale Präsentation erfolgen.

1.5 Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- reine Bildbände
- Karten, Wandkarten
- Vereinsfestschriften

- Publikationen in Form von „Führern“ (wie Kunst-, Reise- oder Kulturführer)
- literarische Werke und Anthologien

1.6 Die Förderung wird zur anteiligen Deckung der Publikations- bzw. Projektarbeit gewährt. Sie erfolgt als Projektförderung und wird in Form einer Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die beantragte Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten und den eingesetzten Eigenmitteln stehen.

Die im Finanzierungsplan angegebenen Eigenmittel sind zwingend zu erbringen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligung nach anderen Finanzierungsarten des § 44 LHO NRW in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO NRW erfolgen.

Der Zuwendungsbescheid erfolgt hinsichtlich des genauen Förderbetrages unter dem Vorbehalt der späteren Festsetzung durch einen Schlussbescheid nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

1.7 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.8 Die Durchführung der Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten gemäß der Förderrichtlinie wird beim LVR dem LVR-ILR übertragen.

1.9 Über die künftige Festlegung der Förderrichtlinien zur Förderung für landeskundliche und heimatkundliche Publikationen und Projekte entscheidet der Kulturausschuss.

1.10 (Vertragliche) Verpflichtungen, die vor Erteilung einer Bewilligung eingegangen werden, wirken sich grundsätzlich förderschädlich aus.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist in diesem Fall schriftlich beim LVR-ILR zu beantragen und zu begründen.

## **II. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind ehrenamtlich wie professionell agierende natürliche und juristische Personen, insbesondere Geschichts- und Heimatvereine, Institutionen, Initiativen sowie universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

## **III. Verfahren (Antragsstellung, Entscheidung, Auszahlung etc.)**

3.1 Anträge können fortlaufend gestellt werden.

3.2 Die Antragsstellung muss schriftlich oder digital erfolgen. Zur Erläuterung des Vorhabens sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Anschreiben mit gültiger Unterschrift
- Exposee mit näheren Informationen über Inhalt, Zielsetzung und Entstehung der Publikation bzw. des Projektes
- Inhaltsverzeichnis
- Vorberechnungsbogen inkl. Kosten- und Finanzierungsplan [[Vordruck finden Sie hier](#)]
- Ggf. Belege zur Kostenseite (z.B. Druckerei- und/oder verlagsseitiges Angebot, Angebote weiterer Dienstleister, Kalkulation der Materialkosten oder weiterführende Angaben zu Honoraren)

- Ggf. Probekapitel o.ä. (nicht zwingend erforderlich)

3.3 Die formale und inhaltliche Prüfung aller Anträge erfolgt durch das LVR-ILR.

3.4 Das LVR-ILR entscheidet über die gestellten Förderanträge bis zu einer Fördersumme von max. 2.500,00 EUR in eigener fachlicher Zuständigkeit und Verantwortung. Die Entscheidung der über ein Fördervolumen von 2.500,00 EUR hinausgehenden Förderanträge obliegt dem Kulturausschuss des LVR.

3.5 Über die Förderentscheidung wird nach abschließender Antragsprüfung mittels Bescheid (Bewilligung/Ablehnung) informiert.

3.6 Die Bewilligung einer Zuwendung ist an den im Bescheid ausgesprochenen Bewilligungszeitraum gebunden.

Die Fördermittel sind grundsätzlich an das Haushaltsjahr gebunden, für das sie ausgesprochen wurden.

3.7 Nach Abschluss der Maßnahme, für die die Zuwendung bestimmt ist, spätestens jedoch zum 30. November des Haushaltsjahres, kann die Auszahlung des Zuschusses unter Vorlage eines abschließenden Verwendungsnachweises sowie des Formulars „Mittelabruf“ [[Vordruck finden Sie hier](#)] beantragt werden.

3.8 Kann die Maßnahme bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes (in der Regel der 31.12. des nachfolgenden Jahres) nicht abgeschlossen werden, erledigt sich die Förderung durch Zeitablauf. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nicht möglich.

3.9 Im Einzelfall kann als Ausnahmeregelung bereits vor Abschluss der Maßnahme eine Auszahlung unter Vorlage des Formulars „Mittelabruf“ [[Vordruck finden Sie hier](#)] erfolgen. Die entsprechenden Fälle werden zwischen dem Bewilligungsempfänger und dem LVR-ILR abgestimmt.

3.10 Rechnungsbelege sind dem Verwendungsnachweis nicht beizufügen. Der LVR behält sich jedoch vor, diese nachträglich anzufordern oder durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch Prüfungen vor Ort die sachgerechte Verwendung der Mittel zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

#### **IV. Mittelverwendung und Veröffentlichungsvorgaben (Hinweis auf den Fördergeber)**

4.1 Die Mittel sind wirtschaftlich sparsam und ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck zu verwenden.

4.2 Die Antragstellung sowie der Erhalt einer Zuwendung sind an Mitteilungspflichten gebunden. Die Antragsteller\*innen sind verpflichtet, unverzüglich dem LVR-ILR anzuzeigen, wenn

- eine wesentliche Änderung im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplans auftritt;
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände und Projektinhalte sich ändern oder wegfallen;
- eine Veranstaltung im Rahmen der vom LVR geförderten Maßnahme stattfindet.

4.3 Ändert sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagte Finanzierung oder die Gesamtausgaben des Projektes, so kann der LVR die Förderung ganz oder teilweise insbesondere in den folgenden Fällen ermäßigen oder zurückfordern:

- a. Verringerung der Gesamtausgaben bei gleichbleibenden Gesamteinnahmen.

- b. „Überfinanzierung“ durch erhöhte und neue Zuwendungen Dritter oder Erhöhung der Eigenmittel (z. B. durch zusätzliche Erlöse).
- c. Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht, insb. in Fällen des fehlenden oder unzureichenden Hinweises auf die Förderung des LVR im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- d. Eine im Rahmen der Bewilligung ausgesprochene Festbetragsfinanzierung ist von einer Rückforderung im Sinne der Buchstaben a-b ausgenommen.
- e. Eine Erhöhung der Gesamtausgaben ist durch eine Erhöhung der Eigen-, Drittmittel und/oder der Erlöse zu decken.

Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme muss gesichert sein.

4.4 Die Vergaberichtlinien sind zu beachten. Soweit der\*die Empfänger\*in der Fördermittel eine öffentlich-rechtliche Institution ist, besteht bei der Vergabe von Aufträgen die Verpflichtung zur Anwendung der Vergabevorschriften gemäß UVgO/VgV.

Für alle öffentlichen und privaten Auftraggeber\*innen, die nicht zur Anwendung der Vergabevorschriften verpflichtet sind, gilt Folgendes: Ab einem Auftragswert in Höhe von 10.000 EUR sind Aufträge in Anlehnung an die UVgO/VgV zu vergeben und Angebote von mindestens drei Firmen einzuholen.

4.5 Bei Drucklegung oder Onlinestellung der geförderten Vorhaben ist das jeweils aktuelle Logo des LVR im Impressum oder an geeigneter Position zusammen mit dem Förderhinweis (z. B. „Diese/s Publikation/Projekt wurde durch den Landschaftsverband Rheinland mit einem Zuschuss gefördert“) zu verwenden.

## **V. Belegexemplare bei Veröffentlichungen**

5.1 Nach dem Erscheinen einer Publikation werden Freixemplare (entsprechend dem Bewilligungsbescheid) und Angaben über den Ladenpreis und den Einkaufspreis für Buchhändler erbeten.

5.2 Der Deutschen Nationalbibliothek Leipzig sind zusätzlich zwei Belegexemplare kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der regional zuständigen Universitätsbibliothek (z.B. für den Regierungsbezirk Köln die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn oder für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf) ist zusätzlich ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Übersendung der genannten Belegexemplare ist auf dem abschließenden Verwendungsnachweis zu bestätigen.

5.3 Die Erstellung von Druckerzeugnissen zu Werbezwecken (Einladungen, Flyer, Presseankündigungen usw.) ist dem LVR-ILR durch Übermittlung anzuzeigen.

Bei Förderung durch den LVR ist auf die Verwendung des LVR-Logos zu achten (s. 4.5).

## **VI. Rücknahme und Widerruf der Bewilligung**

6.1 Der Bewilligungsbescheid wird zurückgenommen, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder widerrufen worden ist.
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

6.2 Der Bewilligungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn der Projektträger seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.

6.3 Durch diese Bestimmungen bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts für das Land Nordrhein-Westfalen (§§ 44, 48, 49 VwVfG NRW), des Haushaltsrechts oder anderer Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Zuwendungsbescheid unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

## **VII. Erstattung gezahlter Zuwendungen**

7.1 Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden bzw. infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.

7.2 Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleiben von dieser Regelung unberührt.